



Umweltinstitut
München e.V.

CETA und Gentechnik

Ein Blick auf den Artikel über Biotechnologie
im
europäisch-kanadischen Handelsabkommen

Karl Bär, Umweltinstitut München e.V.
Referent für Verbraucherschutz

09.02.2017

„Das europäisch-kanadische Handels- und
Investitionsabkommen CETA ist sehr gentechnikfreundlich.“

Es enthält einen eigenen Artikel über die bilaterale Zusammenarbeit über Biotechnologie¹. Kanada und die EU verpflichten sich darin zu Informationsaustausch und weiterer Zusammenarbeit in kritischen Bereichen wie Zulassungsverfahren, Grenzwerte und dem Umgang mit der Freisetzung von nicht-zugelassenen genmanipulierten Organismen. Die Liste der Fragen, zu denen ein Dialog vorgesehen ist, ist dabei offen formuliert und kann jederzeit erweitert werden. **Das Ziel dieses Dialogs ist ausschließlich die Förderung des Handels** und nicht der Schutz von Umwelt und VerbraucherInnen oder die Eindämmung der Macht weniger Konzerne über den Saatgutmarkt.

In Kanada ist der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft sehr weit verbreitet. So sind 95% des Rapses, der in Kanada angebaut wird, gentechnisch verändert. Da Raps eine recht auskreuzungsfreudige Pflanze ist und die kleinen Rapssamen oft als Ausfallgetreide bei der Ernte auf dem Feld bleiben, findet sich genmanipulierter Raps aus Kanada auch in kanadischem Senf, vermeintlich gentechnik-freien Rapschergen und ab und an sogar in Getreide. Auch kanadischer Honig enthält oft Pollen von genmanipuliertem Raps. In Kanada gibt es ein Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Pflanzen² und für Sorten, die nicht zugelassen sind, gilt wie in Europa Nulltoleranz. In Kanada sind jedoch viel mehr Sorten zugelassen.

Die strengeren Regeln in der EU sind aus kanadischer Sicht ein Handelshemmnis. Nicht-zugelassene Produkte können nicht in die EU exportiert werden, mit nicht-zugelassenen Produkten verunreinigte Produkte müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat Kanada europäische Regeln für die Zulassung von genmanipulierten Pflanzen innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) angegriffen. 2003 zog Kanada in ein Streitschlichtungsverfahren auf WTO-Ebene³ gegen das damalige De-facto-Moratorium bei Neuzulassungen in der EU, wobei die Gremien der WTO Kanada in den meisten Fragen folgten. Erst 2009 einigten sich die beiden Parteien auf einen Vergleich. Ein Zugeständnis der EU war die Einrichtung eines Dialogforums über die Zulassung von Biotech-Produkten. Darauf bezieht sich nun auch CETA.

Der CETA-Text schafft keine direkte rechtliche Verpflichtung für die EU, das Zulassungsverfahren für Gentechnik zu verändern. Er verpflichtet die Partner auf den Dialog und die Kooperation in bestimmten Foren. **Die Themen und Ziele der Kooperation, die im Vertrag festgeschrieben sind, zeigen deutlich, dass hier die Interessen der Biotech-Industrie verfolgt werden.** Die europäischen Regeln werden klar als Handelshemmnis aufgefasst und beim Thema Verunreinigungen ist der Text sogar gentechnik-freundlicher als die momentane Praxis in Kanada.

Im Folgenden wird der Originaltext Satz für Satz präsentiert und analysiert.

1 Der Artikel 25.2 steht im Kapitel 25, das bilaterale Dialogforen festlegt. Er findet sich auf den Seiten 201 und 202 des konsolidierten CETA-Textes, den die Kommission nach dem Ende der Nachverhandlungen im Februar 2016 veröffentlicht hat:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154329.pdf

2 The Regulation of Genetically Modified Food auf der Homepage des kanadischen Gesundheitsministeriums:

http://www.hc-sc.gc.ca/sr-sr/pubs/biotech/reg_gen_mod-eng.php

3 Der Vorgang auf der Homepage der WTO: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds292_e.htm

Artikel 25.2: Dialog über Fragen des Zugangs zum Biotechnologiemarkt

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch bei Fragen zu Biotechnologierzeugnissen von beidseitigem Interesse sind. Eine solche Zusammenarbeit und ein solcher Informationsaustausch finden im Rahmen des bilateralen Dialogs über Fragen von beiderseitigem Interesse bezüglich des Zugangs zum Markt für landwirtschaftliche Biotechnologie statt, der nach der WTO-Streitsache *Europäische Gemeinschaften–Maßnahmen betreffend die Zulassung und Vermarktung von Biotechnologierzeugnissen* (WT/DS292) aus der einvernehmlichen Lösung vom 15. Juli 2009 zwischen Kanada und der Europäischen Union hervorgegangen ist.

Der bilaterale Dialog erstreckt sich auf alle relevanten Aspekte, die für die Vertragsparteien von beiderseitigem Interesse sind, unter anderem folgende:

a) Zulassung von Biotechnologierzeugnissen im Gebiet der Vertragsparteien, soweit angezeigt auch künftige Anträge auf Produktzulassungen, die für die eine oder andere Seite von kommerziellem Interesse sind,

b) kommerzielle und wirtschaftliche Perspektiven für künftige Zulassungen von Biotechnologierzeugnissen.

c) Handelsauswirkungen asynchroner Zulassungen von Biotechnologierzeugnissen oder einer unbeabsichtigten Freisetzung nicht zugelassener Erzeugnisse und geeignete diesbezügliche Maßnahmen.

d) biotechnologiebezogene Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, einschließlich Maßnahmen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

Erklärung und Kommentare des Umweltinstitut Münchens

Der erste Abschnitt legt das Forum für die Zusammenarbeit und den Dialog über Biotechnologie fest. Dafür soll das Dialogforum genutzt werden, das 2009 bei einem Vergleich zwischen der EU und Kanada in einem Streit vor der WTO geschaffen wurde. Kanada hatte die EU 2003 wegen zu restriktiver Politik gegen Gentechnik vor ein Schiedsverfahren in der WTO gezogen.

Es folgt eine Liste von Themen, die in diesem Dialog aufgegriffen werden sollen. Die Liste ist jedoch nicht abgeschlossen, sondern wurde explizit offen formuliert. Es sollen „alle relevanten Fragen“ besprochen werden.

Thema 1: Die Zulassung von Biotech-Produkten in Kanada und der EU sowie Anträge auf Zulassung solcher Produkte, die für eine der Parteien von kommerziellem Interesse sind.

Thema 2 ist ganz allgemein gefasst: Kommerzielle und ökonomische Perspektiven auf zukünftige Zulassungen

Thema 3: Jede Art von Einfluss auf den Handel, wenn bestimmte Produkte auf der einen Seite zugelassen sind und auf der anderen nicht („asynchrone Zulassungen“) und wenn nicht-zugelassene Biotech-Produkte versehentlich freigesetzt werden. Außerdem soll besprochen werden, was dagegen getan werden kann.

Dieser Satz ist besonders gefährlich: Im Sinne des Handels gegen „asynchrone Zulassungen“ und Probleme mit der Freisetzung nicht-zugelassener Organismen vorzugehen bedeutet, dass in der EU mehr genmanipulierte Produkte zugelassen und eine Toleranz für die Verunreinigung von Saatgut mit nicht-zugelassenen Sorten geschaffen werden soll.

Thema 4 ist sehr allgemein gefasst: Es geht um alle Maßnahmen, die Biotechnologie und Handel betreffen. Darauf folgt jedoch ein sehr interessanter Nebensatz: Eingeschlossen sind auch alle Maßnahmen der Mitgliedsstaaten der EU. Das schließt auch deren föderale Ebenen ein, wie z.B. in Deutschland und Österreich die Bundesländer.

e) neue Rechtsvorschriften im Bereich Biotechnologie und

Thema 5: Jede neue Gesetzgebung im Bereich der Biotechnologie. Das richtet sich klar auf zukünftige Regulierung.

f) vorbildliche Verfahren zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich Biotechnologie.

Thema 6: Wie die Gesetzgebung über Biotechnologie am besten in der Praxis umgesetzt wird.

2. Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren die Bedeutung folgender gemeinsamer Ziele bei der Zusammenarbeit im Bereich Biotechnologie an:

Mit dem zweiten Absatz des Artikels einigen sich die Parteien in einer schwachen Formulierung auf eine nicht abgeschlossene Reihe von gemeinsamen Zielen in Bezug auf die Kooperation im Bereich Biotechnologie. Während der erste Absatz also das Forum und die Inhalte des Dialogs beschreibt, geht es im zweiten um die Ziele des Dialogs.

a) Austausch von Informationen über Politik-, Regelungs- und Technikfragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit Biotechnologieerzeugnissen, insbesondere Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Systeme und Verfahren zur Risikobewertung, die für Entscheidungen über die Nutzung genetisch veränderter Organismen erforderlich ist,

Ziel 1: Der Austausch von Informationen über politische, regulatorische und technische Fragen von gemeinsamem Interesse, die mit einem Biotech-Produkt zu tun haben. Der zweite Teilsatz konkretisiert das Ziel: Es geht im Besonderen um die Verfahren zur Risikoprüfung bei der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen.

b) Förderung effizienter, wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren für Biotechnologieerzeugnisse,

Ziel 2: Förderung eines effizienten, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Zulassungsverfahrens für Biotech-Produkte.

Das ist besonders gefährlich: Das Vorsorgeprinzip, nach dem Produkte, deren Sicherheit nicht nachgewiesen ist, vorsorglich nicht zugelassen werden, gilt in Nordamerika und bei der Industrie nicht als wissenschaftsbasiert. Sie verlangen, dass umgekehrt die Schädlichkeit von Produkten sicher nachgewiesen sein muss, bevor sie verboten werden. Auch in dem oben genannten Schiedsverfahren in der WTO warf Kanada der EU eine mangelnde wissenschaftliche Basis für Regulierungsentscheidungen vor. Das gleiche gilt für die Auseinandersetzung mit den USA um Hormone im Rind- und Schweinefleisch. In der Diskussion um die „Wissenschaftlichkeit“ der Zulassungsverfahren gehen zudem viele Argumente gegen Grüne Gentechnik unter: Die Machtkonzentration auf dem Saatgutmarkt, die Ernährungssouveränität, die klaren Mehrheitsverhältnisse gegen Gentechnik und die Frage, wozu Gentechnik eigentlich benötigt wird.

Auch ein „effizientes Zulassungsverfahren“ ist hier durchaus eine problematische Forderung. Aus der Sicht Kanadas, der USA und der Gentechnik-Industrie beiderseits des Atlantiks ist das europäische Verfahren zu kompliziert, zu langsam und zu politisch. Und das, obwohl die zuständige Behörde EFSA als sehr gentechnikfreundlich gilt und Erkenntnisse gentechnik-kritischer WissenschaftlerInnen gerne ignoriert und diffamiert.

c) internationale Zusammenarbeit in Fragen der Biotechnologie, etwa in der Frage des Vorhandenseins geringer Spuren genetisch veränderter Organismen, und

Ziel 3: Die internationale Kooperation zu Fragen der Biotechnologie auch über die rein kanadisch-europäischen Foren hinaus. Dabei wird ein Thema konkret benannt und zwar Verunreinigungen mit genmanipulierten Organismen auf „niedrigem Niveau“.

Die Notwendigkeit, Warenströme und Anbau von genmanipulierten und normalen Pflanzen zu trennen, verursacht hohe Kosten. Zudem besteht stets das Risiko von Auskreuzungen und Verunreinigungen, die z.B. eine Charge Saatgut oder Futtermittel im Zielmarkt wertlos macht. Regelungen für eine „low level presence“ zu treffen würde dieses Problem im Sinne der Industrie lösen. **Das ist gefährlich**, weil dadurch die Nulltoleranz für nicht-zugelassene Sorten aufgegeben wird. **Besonders interessant** ist das, weil auch in Kanada Nulltoleranz bei nicht-zugelassenen Sorten gilt, das Land sich aber trotzdem international für „low level presence“ engagiert.

d) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zur Reduzierung der nachteiligen Handelsauswirkungen der Regelungspraxis im Bereich Biotechnologieerzeugnisse.

Ziel 4: Regulatorische Kooperation, um negative Effekte der regulatorischen Praxis bei Biotech-Produkten auf den Handel zu minimieren. Dabei geht es erneut ausschließlich um die negativen Folgen für den Handel, die ein restriktiver Umgang mit Gentechnik mit sich bringt. Regulatorische Kooperation soll diese Effekte dadurch minimieren, dass bereits bei der Regelsetzung kommuniziert und kooperiert wird, um unterschiedliche Regeln zu vermeiden. Das birgt die Gefahr, dass zukünftige Regelsetzung im Bereich der Biotechnologie, z.B. bei neuen Methoden der Genmanipulation, von Anfang an von organisiertem Störfeuer durch kanadische Exportwünsche behindert wird.

Fazit:

Mit CETA verpflichten sich die EU und Kanada darauf, einen Dialog über den Umgang mit Biotechnologie und insbesondere Gentechnik zu führen. Die Themen dieses Dialogs und seine Ziele sind umfassend. Sie sind klar gentechnik-freundlich formuliert und betreffen auch Maßnahmen der Mitgliedsstaaten und ihrer föderalen Einheiten. Das beinhaltet viele Gefahren für die Gentechnikfreiheit Europas und das Vorsorgeprinzip im Zulassungsverfahren. Die große Mehrheit der EuropäerInnen wünscht sich eine Politik, die ihre Teller und Felder gentechnikfrei hält. Wir fordern das Europäische Parlament und die Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten auf, das Abkommen zurückzuweisen. Anstatt gentechnik-freundliche Abkommen zu verhandeln, sollte sich die Kommission zur Aufgabe machen, Europas Gentechnikfreiheit langfristig zu sichern und als Zukunftsmodell international zu vertreten.